

## Beitragsordnung des



### § 1 Definition und Beiträge der Mitglieder

- (1) Gemäß der Satzung § 4, (4) hat der Verein ordentliche, jugendliche, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. In der nachfolgenden Tabellenübersicht werden die jeweilige Altersgrenze sowie der jeweilige Mitgliedsbeitrag festgelegt:

Mitgliedsart	Altersgrenze	Mitgliedsbeitrag
Ordentliches Mitglied	Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	50 Euro (fünfzig)
Jugendliches Mitglied	14 bis 18 Jahre	25 Euro (fünfundzwanzig)
Förderndes Mitglied	Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	Freiwilliger Beitrag
Ehrenmitglied	Keine Beschränkung	Beitragsfrei

### § 2 Zahlungsart und Zahlungsweise

- (1) Alle Zahlungen der Mitgliedsbeiträge werden unbar auf das Vereinskonto geleistet:
- per Überweisung mittels Überweisungsträger oder
  - per Dauerauftrag.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand kann in Einzelfällen über Ratenzahlungsweise entschieden werden.
- (4) Der Eintritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig auf die verbleibenden Monate des jeweiligen Kalenderjahres berechnet. Ergibt

der anteilig berechnete Mitgliedsbeitrag eine Dezimalzahl, wird auf den nächstmöglichen vollen Eurobetrag aufgerundet.

Die Beitragsordnung wurde gemäß den Satzungsbestimmungen §7, (6) in der Mitgliederversammlung am 09.08.2013 erstellt und beschlossen.

Oberweimar, 09.08.13

Unterschriften Vorstand \_\_\_\_\_